

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

im Ergebnishaushalt	<u>2021</u>	<u>2022</u>
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	94.457.750 EUR	98.979.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.347.859 EUR	104.587.849 EUR
mit einem Saldo von	-6.890.109 EUR	-5.608.549 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-6.890.109 EUR	-5.608.549 EUR
im Finanzhaushalt	<u>2021</u>	<u>2022</u>
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.061.090 EUR	220.470 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.736.190 EUR	7.437.895 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.528.400 EUR	18.329.373 EUR
mit einem Saldo von	-17.792.210 EUR	-10.891.478 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.792.210 EUR	10.891.478 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.693.420 EUR	2.322.920 EUR
mit einem Saldo von	16.098.790 EUR	8.568.558 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.754.510 EUR	-2.102.450 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2021** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 17.792.210 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2022** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.891.478 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.12.2014 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bad Vilbel, den ...

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

(Dr. Stöhr)
Bürgermeister